

Leitlinien

für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen

Einleitung.....	S. 1
I. Rechtliche Grundlagen.....	S. 2
II. Tierhaltung im Zirkus	
1. Allgemeines	S. 3
2. Haltungssysteme	S. 4
3. Transport.....	S. 5
4. Ernährung.....	S. 5
5. Klima	S. 5
6. Spielfreie Zeit.....	S. 6
7. Tierärztliche Betreuung.....	S. 6
III. Erziehung, Ausbildung und Training der Tiere	S. 6
IV. Verbleib von Tieren	S. 6
V. Spezielle tierartliche Anforderungen	
Groß- und Kleinkatzen.....	S. 7
Großbären	S. 10
Robben	S. 12
Elefanten	S. 14
Pferdeartige	S. 17
Breitmaul- oder Weißes Nashorn.....	S. 20
Giraffe	S. 22
Kamele	S. 24
Rinder.....	S. 26
Stereotypien (Anlage 1).....	S. 28
Transport von Zirkustieren (Anlage 2).....	S. 29
Erziehung und Ausbildung (Anlage 3).....	S. 31

Einleitung

Für die Beurteilung von Tierhaltungen in Zirkusbetrieben werden die Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 15. Oktober 1990 herangezogen. Nachdem das 'Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren' (Säugetiergutachten) in vollständig überarbeiteter Fassung am 10. Juni 1996 veröffentlicht und die 'Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten' (1995) sowie weitere Gutachten zur Haltung sonst wildlebender Arten erarbeitet wurden, war es notwendig, auch die vorliegenden Leitlinien zu überarbeiten. Dabei wer-

den die Erfahrungen der Überwachungsbehörden mit diesen Leitlinien berücksichtigt.

Bei der Beurteilung von Tierhaltungen in Zirkusbetrieben und ähnlichen Einrichtungen (im folgenden „Zirkus“ genannt) müssen die besonderen Umstände, die in diesen Betrieben vorliegen, berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollen im Zirkus nur solche Tiere¹ gehalten werden, die regelmäßig - d.h. täglich - beschäftigt werden und die unter Zirkusbedingungen verhaltensgerecht untergebracht und schadensfrei transportiert werden können. Werden die Tiere regelmäßig beschäftigt, so müssen die Tiergehege den

¹ Tiere im Zirkus und in ähnlichen Einrichtungen werden im folgenden als „Zirkustiere“ bezeichnet

Anforderungen des Säugetiergutachtens nicht in jedem Falle im vollen Umfang entsprechen. Tiere, für die weder in diesen Leitlinien noch im Säugetiergutachten Mindestanforderungen formuliert werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen des § 2 Tierschutzgesetz, der zentralen Vorschrift für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, zu halten und zu betreuen. Diese Vorschrift bestimmt im einzelnen:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte

I. Rechtliche Grundlagen

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105), unterliegt das gewerbsmäßige Zur-Schau-Stellen von Tieren einem Erlaubnisvorbehalt. Einzelheiten zur Erlaubniserteilung sind in Nr. 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36 a vom 22. Februar 2000) geregelt. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat und
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Diese Leitlinien sollen den Zirkusunternehmen selbst, insbesondere den für die Tierhaltung Verantwortlichen, sowie den Überwachungsbehörden und den Justizorganen als Entscheidungshilfe an die Hand gegeben werden.

In den vorliegenden Leitlinien wird die Haltung von Reptilien und Haushunden nicht berücksichtigt. Für Reptilien gelten die Anforderungen aus dem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997.

Für Haushunde gelten die besonderen Vorschriften der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 in der geltenden Fassung. Im Hinblick auf die Ausbildung finden die Leitlinien zur tiergerechten und tierschutzgemäßen Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Hunden vom Februar 1993 Anwendung.

Vor Erteilung der Erlaubnis prüft die zuständige Behörde unter Beteiligung des beamteten Tierarztes - und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger -, ob die jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine dem § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Tierhaltung erlauben. Die Erlaubnis wird jeweils nur für das Halten und Zur-Schau-Stellen bestimmter Tierarten und Höchsttierzahlen erteilt. Gemäß § 11 Abs. 2a des Tierschutzgesetzes kann die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden:

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches.
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung und Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung.
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden.
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den

Tätigkeitsort zuständigen Behörde

6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

Zusätzlich ist der Nachweis eines geeigneten Stammquartiers zu fordern.

Nach § 16a des Tierschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen.
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist: ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das

Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist.

Für mitgeführte Wirbeltiere der besonders geschützten Arten gelten die Vorschriften des Bundesartenschutzrechtes.

II. Tierhaltung im Zirkus

1. Allgemeines

Die allgemeinen auf das Tierschutzgesetz gestützten Grundsätze der Tierhaltung gelten uneingeschränkt auch für Zirkustiere.

Für die Beurteilung von Tierhaltungen im Zirkus sind grundsätzlich die vom BML veröffentlichten Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der Gehegegrößen gemäß dem Säugetiergutachten ist nur dann zu rechtfertigen, wenn das gehaltene Tier täglich verhaltensgerecht beschäftigt wird.

Tägliche verhaltensgerechte Beschäftigung ist unter anderem durch die Ausbildung, das Training oder das Vorführen der Tiere in der Manege gegeben. Diese muss abwechslungs-

reich sein und die Tiere fordern. Sie ist außerdem gegeben durch eine positive Mensch-Tier-Beziehung sowie ein ständig wechselndes Reizspektrum. Zu Art und Umfang der Beschäftigung werden Angaben im speziellen Teil (Abschnitt V) gemacht.

Der jeweilige Inhaber der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz des Zirkus sowie die für die jeweiligen Tierarten verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass die tägliche Beschäftigung für alle Tiere jederzeit gewährleistet ist.

Die Autoren halten Abweichungen von den Mindestanforderungen des Säugetiergutachtens unter diesen Bedingungen nur für die im speziellen Teil (Abschnitt V) aufgeführten Tiere für vertretbar.

Die in diesen Leitlinien geforderten Maße dürfen nur in Bezug auf die Außengehege und nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

In begründeten Einzelfällen kann bei Tieren, mit denen aus gesundheitlichen oder Altersgründen nicht mehr gearbeitet wird, die Haltung unter den bisherigen Haltungsbedingungen toleriert werden.

Die bereits in den „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen (BML, 1990)“ erhobene Forderung, in Zirkussen oder in mobilen Tierhaltungen keine **Menschenaffen, Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos oder Pinguine** zu halten oder mitzuführen, wird von den Autoren voll unterstützt. Für die Haltung oder das Mitführen dieser Tiere in Zirkussen oder in mobilen Tierhaltungen sollte keine neue tierschutzrechtliche Erlaubnis mehr erteilt werden.

Die Autoren lehnen darüber hinaus die Erteilung neuer tierschutzrechtlicher Erlaubnisse für die Haltung oder das Mitführen von **Nashörnern** in Zirkussen ab, weil Nashörner äußerst sensibel auf Stress, Transporte und Veränderungen in ihrer vertrauten Umgebung reagieren. Dem Bewegungsbedürfnis der Tiere sowie der Forderung nach einer artgerechten Gehegestruktur ist unter Zirkusbedingungen kaum Rechnung zu tragen. Die tiermedizinische Versorgung ist unter Zirkusbedingungen ausgesprochen problematisch.

Die Autoren lehnen weiterhin auch die Erteilung neuer tierschutzrechtlicher Erlaubnisse für die Haltung oder das Mitführen von **Wölfen** in Zirkussen aus folgenden Gründen ab: Wölfe leben im Rudel. Die Größe des Rudels ist abhängig von den ökologischen Gegebenheiten. Im Rudel finden viele soziale Interaktionen statt. Die soziale Organisation ist dauernden Wechsels unterworfen. Die Beziehung zwischen alpha-Tier und Unterlegenen ändert sich häufig, so dass die Tiere große Räume (Gebiete) benötigen, um dem Dauerstress auszuweichen. Wölfe haben

einen hohen Bewegungsbedarf, der unter Zirkusbedingungen nicht gedeckt werden kann.

Das Mitführen von hochtragenden, in der Geburt befindlichen und säugenden Zirkustieren im Reisebetrieb wird grundsätzlich abgelehnt. Mit Raubkatzen als Nesthocker und Tieren, die in ihrer Behausung erster Ordnung transportiert werden, darf während des Reisebetriebs nur dann gezüchtet werden, wenn die Voraussetzungen für eine tiergerechte Aufzucht wie Räumlichkeiten, Auslaufgehege und Personal mit Fachkenntnissen vorhanden sind und die Unterbringung der Nachzucht sichergestellt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Muttertiere mit Nachzucht Rückzugsmöglichkeiten brauchen und Jungtiere ihrem ausgeprägten Spiel- und Bewegungsbedürfnis nachkommen können. Konkrete Hinweise dazu werden im Abschnitt V (Spezielle Tierartliche Anforderungen) aufgeführt.

2. Haltungssysteme

Neben Zirkuswagen und Manege müssen für alle Tiere zusätzliche technische Einrichtungen vorhanden sein, die weitere Fläche sowie zusätzliche Reize wie Witterungseinwirkungen, unterschiedliche Bodenstruktur usw., anbieten (z.B. Veranden, Außengehege oder kombinierte Innen-Außen-Gehege). Diese Einrichtungen müssen ausbruchssicher sein und aus Materialien bestehen, die für die Tiere nicht gesundheitsgefährdend sind. Sie müssen von den Tieren benutzt werden können, sobald der Zirkus seinen Standplatz bezogen hat. Veranden sind bei der Berechnung der Mindestkäfigfläche nur dann mitzurechnen, wenn durch sie, z.B. durch Außenwände und Dach, eine vollwertige Erweiterung des Innenkäfigs erreicht werden kann.

Bedeutung von Außengehegen für Zirkustiere:

- Vergrößerung der Fläche und der Raumstruktur für Fortbewegung und allgemeine Aktivitäten
- Vergrößerung der Fläche, um soziale Aktivitäten oder Einhaltung der Sozialdistanz zu ermöglichen

- Verbesserung der Klimasituation und der Tiergesundheit
- Verbesserung des Sohlenabriebs
- Verbesserung des Reizangebotes (Erkundungsverhalten)
- Möglichkeit des erweiterten Angebots von Beschäftigungsmaterial
- Verbesserung der Möglichkeit zur Beschäftigung durch Tierlehrer oder Pfleger
- Ermöglichen der gemeinsamen Unterbringung verschiedener Tierarten in einem gemeinsamen Bereich (erhöhtes Reiz- und Beschäftigungsangebot)
- Ermöglichen von sinnvollem Kontakt zum Publikum
- Verbesserung für die Beobachtung arttypischen Verhaltens durch das Publikum.

Die Beschäftigung im Außengehege ist geeignet, das Auftreten von Stereotypen zu verhindern (zu Stereotypen siehe Anlage 1)

Die Manege muss folgende Anforderungen erfüllen:

Falls der Manegengrund nicht aus gewachsenem Boden besteht, sondern aus Beton, Asphalt oder dergleichen, ist dieser hufhoch (ca. 15 cm) mit Erde oder Sand abzudecken. Darauf ist eine ebenfalls hufhohe Schicht Sägemehl aufzubringen. Andere Materialien dürfen als Manegeboden nur verwendet werden, wenn sie verformbar, nicht federnd, trittsicher und rutschfest sind. Staubentwicklung muss durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung) unterbunden werden.

Es muss in jedem Zirkus genügend qualifiziertes Pflegepersonal vorhanden sein, um die ordnungsgemäße Pflege und Versorgung der Tiere zu gewährleisten.

Die soziale Organisation höherer Säugetiere ist nicht allein von der Genetik, sondern wesentlich auch von der Umwelt abhängig. Es ist bekannt, dass in der Natur vorwiegend einzeltiergängerisch lebende Tiere in menschlicher Obhut harmonisch in Gruppen leben können. Wie bei allen auf relativ engem Raum in Gruppen gehaltenen Tieren sind die einzelnen Gruppenmitglieder genau zu beobachten:

dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Tiere in ihren Aktivitäten nicht durch andere Gruppenmitglieder in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden.

3. Transport

Auch für den Transport von Zirkustieren gelten die einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften (§ 2 des Tierschutzgesetzes, Tierschutz-Transportverordnung vom 11. Juni 1999, BGBl. I S. 1337, siehe Anlage 2). Insbesondere müssen die arttypischen Anforderungen der Tiere an Temperatur, Licht und Frischluftzufuhr erfüllt sein.

Beim Transport von Zirkustieren ist allerdings zu berücksichtigen, dass

- diese Tiere den Transport gewohnt sind (Ausnahme: Tiere, die neu in den Betrieb kommen bzw. das erste Mal transportiert werden) und dass
- viele Tiere in ihrer Behausung 1. Ordnung (Wohnkäfig) transportiert werden.

Das Management des Transports und des Auf- und Abbaus sind darauf auszurichten, dass die Tiere insgesamt nur kurze Zeit im (geschlossenen) Transportmittel verbringen müssen.

4. Ernährung

Für die Ernährung von Zirkustieren gelten die im Tierschutzgesetz (§ 2 Nr. 1 sowie § 3 Nr. 10) enthaltenen Vorschriften sowie die im Säugetiergutachten gegebenen Empfehlungen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Futtermittelzufuhr nicht nur der notwendigen Zufuhr von Nährstoffen dient. Die Futtergaben (z. B. Äste, Stroh usw.) wie auch die Gestaltung des Futtererwerbs sind als zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit zu nutzen.

Futter und Trinkwasser müssen hygienisch unbedenklich angeboten werden.

5. Klima

Räume und Einrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben sowie be- und entlüftet werden, dass im unmittelbaren Tierbereich ein den Tieren angepasstes Klima erreicht und die Schadgasbelastung niedrig gehalten wird. Dazu kann z.B.

BREITMAUL- oder WEISSES NASHORN (*Ceratotherium simum*)**1. Biologische Grundlagen**

Körpergewicht adult (kg)	m: 2000-2300 w: 1600-1800
Kopf-Rumpf-Länge (cm)	m: 375 w: 360
Standhöhe (cm)	m: 190 w.: 175
Lebenserwartung in Menschenobhut (Jahre)	38-45
Geschlechtsreife (Jahre)	m: 10 w: 6
Tragezeit (Tage)	ca. 490
Wurfgröße	1 (alle 4 Jahre)
Entwöhnalter (Jahre)	2
Sozialverhalten	m: Einzelgänger, außer bei Paarung w und Jungtiere: in Gruppen
besondere Klimaanforderungen	empfindlich gegenüber feuchter Kälte

Im natürlichen Lebensraum finden sich in der Regel Gruppen adulter Kühe mit ihren Kälbern. Die Bullen leben außerhalb der Brunst solitär. Außerdem gibt es Zweiergruppen subadulter Tiere. Diese Sozialstruktur ist ebenfalls in mehrere Hektar großen Gehegen anzutreffen. Nashörner können mit anderen afrikanischen Huftierarten vergesellschaftet werden. Bevorzugter Lebensraum: leicht hügeliges Gelände, beschattete Grasflächen und Schlammuhlen.

2. Unterbringung

Allgemein wird nur Einzelhaltung in Frage kommen, je Tier 20 m² in Stall oder Transportwagen. Außerdem sind ein mit Stroh eingestreuter Holzboden sowie Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen erforderlich. Das vom Stall oder Transportwagen aus zugängliche Außengehege muss mindestens 125 m²/Tier aufweisen. Die Außenfläche besteht idealerweise aus gewachsenem weichem Boden, auf dem sich durch Abspritzen des Tieres eine Suhle entwickeln kann. Hartplätze sollen bei längerem Aufenthalt durch Sandaufschüttun-

gen verbessert werden. Wichtig sind Scheuerbalken aus Weichholz, zusätzlich schwere Holzblöcke und außerdem frische Äste und Zweige zur Beschäftigung. Als Gehegeeinfriedung dienen ca. 1 m hohe geschlossene stabile Wände. Es muss Sorge getragen werden, dass die Einrichtung beim Scheuern keine Horn- und Hautverletzungen verursacht.

Im Winter (-quartier) wird bei leichtem Frost kurzzeitiger Aufenthalt im Freien empfohlen. Im Stall soll eine Mindesttemperatur von 18° C sichergestellt sein

3. Fütterung

Die Tiere können als Grasfresser auf Weiden gehalten werden. Als Futter kommen Heu und Saftfutter (Rüben, Möhren etc.) in Frage, als Kraftfutter Hafer, Pellets, Kleie, Futtermais, Obst, Gemüse und trockenes Brot bis zu 6 kg täglich. Zusätzliche Ergänzungsfütterung mit Mineralien und Vitaminen. Mehrmals täglich Wasser (insgesamt 80-100 l, in der kalten Jahreszeit angewärmt).

4. Pflege und Gesundheitsüberwachung

In der warmen Jahreszeit tägliches Abspritzen, in der kalten nur bei Verschmutzung der Haut. Tägliches Bürsten der Haut ist dann erforderlich, wenn die Haltungseinrichtung dem Tier nur unzureichende Hautpflege ermöglicht.

5. Ausbildung und Beschäftigung

Für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung kommt der Hautpflege mit Bürste die entscheidende Rolle zu, in Verbindung mit der Verabreichung von Futterbelohnung. Fortbewegung im Zusammenhang mit der Ausbildung wird durch Vorhalten von Futter in Verbindung mit entsprechenden Kommandos erreicht, die im Verlauf der Ausbildung schrittweise durch Führung mit Handstock und Gerte ersetzt werden. Die Gewöhnung an Manege, Orchester und Publikum muss bei diesen schreckhaften Tiere besonders behutsam erfolgen.

Neben den täglichen Proben und Vorstellungen ist darauf zu achten, dass mit dem Nashorn so häufig wie möglich Spaziergänge mit einbezogenen Spielsequenzen erfolgen können. 30 min tägliche Beschäftigung mit dem Tier über die Arbeit hinaus sind notwendig.

6. Hinweise für die Überprüfung

Geringeltes Schwanz und intensives Ohrenspiel weisen auf die momentane Verfassung (Wohlbefinden) hin. Die Haut muss geschmeidig und ohne Risse sein. Das Nasenhorn darf keine zu ausgeprägte Scheuerabnutzung zeigen. Die Sohlenfläche darf keine Borsten oder Risse aufweisen. (Sicherstellung des Sohlenabriebs durch entsprechende Rauflächen im Auslauf).

Tierlehrer und Pfleger müssen problemlos direkten Kontakt mit dem Tier aufnehmen können. Es darf kein gehäuftes Abwehr-, Angriffs- oder Drohverhalten auftreten.

Transportwagen (Stall), Auslaufeingrenzung, Piste, Podest und gegebenenfalls Ausrüstung (z.B. Panneau) müssen so gestaltet sein, dass keine Verletzungen auftreten. Beheizung für die kalte Jahreszeit muss vorgesehen sein.

7. Literatur

Boer, M. und Hamed Hamza: Haltung, und Zucht des Breitmaulnashorns. Zool. Garten N.F. 66, 349-364 (1996)

Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren, BML (1996)

TVT Tierschutzrechtliche Überprüfung der Haltung und Vorführung des Breitmaulnashorns im Circus (S. Orban. 2000)